



Vorstand BGB § 26

1. Vorsitzender (HA)

Führung/Recht
Finanzen & Personal*
Sport
Marketing
Repräsentanz

2. Vorsitzender (HA oder EA)

Liegenschaften
Umwelt
Repräsentanz

Geschäftsstellenmanagement: Verwaltung, Service und Organisation

*1. Vorsitzender ist Personalvorgesetzter aller hauptberuflicher Mitarbeiter